

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Satzung und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

>	Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten	3 – 11
>	Ergänzende Richtlinien für das vereinfachte Abrechnungsverfahren	12 – 13
>	§ 18 FAG Auszug aus dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich	14

Stand: 09/2016 1/14

Satzung

des Landkreises Rastatt über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 26.04.1983

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (Gesetzblatt Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 185) und § 18 Abs. 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 01.01.2000 (Gesetzblatt Seite 14), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (Gesetzblatt Seite 185) und Artikel 1 HaushaltsbegleitG vom 01.03.2010 (Gesetzblatt S. 265) und Änderungen der Satzung durch Beschlüsse des Kreistags vom 05.06.84, 13.05.86, 15.12.92, 12.04.94, 14.01.1997, 25.11.2003, 26.07.2004, 06.05.2008, 27.07.2010, 13.12.2011, 23.07.2013, 21.10.2014 und 10.05.2016 erhält die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 26.04.1983 folgende Fassung:

A. <u>Erstattungsvoraussetzungen</u>

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis bezuschusst oder erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülerinnen und Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet/ bezuschusst, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Jugendliche, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.
 - Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die fiktiven Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.

Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule derselben Schulart erreicht werden kann.

- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet bzw. bezuschusst. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) dem Besuch der Fachklasse einer Berufsschule außerhalb Baden-Württembergs durch die Schulaufsichtsbehörde zugestimmt wird.
 - c) Schülerinnen oder Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder der nächstgelegenen Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet/bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet/bezuschusst.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Der "bildungsplanmäßige Unterricht" der Schulen für Geistigbehinderte wird dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulentlassfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet/bezuschusst:
 - a) für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen (auch Sonderschulkindergärten):
 ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
 - b) für den Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 der Förderschule und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg SchulG): ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,

- c) für den Besuch von Berufsschulen:
 ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für den Besuch von Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Waldorfschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsvorbereitungsjahres/Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB), des Berufseinstiegsjahres (BEJ) sowie ab der Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg SchulG): ab einer Mindestentfernung von 3 km
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 Buchst. d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten/bezuschussen, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.
- (4) Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBI. S. 177) einen Namen erhalten hat.
- (5) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet/bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für den Besuch von Berufsschulen erstattet/bezuschusst, soweit der Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus beim Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung /Bezuschussung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet/bezuschusst, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung einer Schülerin, eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die zu begleitende Schülerin, den zu begleitenden Schüler oder das zu begleitende Kind geltende Grundsätze erstattet/bezuschusst.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson ein vom Landratsamt Rastatt für jedes Schuljahr festgesetzter Betrag pro Einsatzstunde zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer erstattet/bezuschusst.

§ 6 Zuschuss/Eigenbeteiligung

- (1) Der Landkreis Rastatt gewährt neben der vorab geleisteten Ausgleichszahlung für die Ausbildungskarten an den Karlsruher Verkehrsverbund zu den entstehenden notwendigen Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Nahverkehr pro Monat folgende weitere Zuschüsse:
 - 1. **32,00 Euro** für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, sowie für den Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren der Klassen 1 4.
 - 2. 11,00 Euro für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Werkrealschulen, der Realschulen, der Gemeinschaftsschulen der Klassen 5 -13, der Gymnasien der Klassen 5 13, der Kollegs und Berufskollegs, des Berufsvorbereitungsjahres/Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB), des Berufseinstiegsjahres (BEJ) und der Berufsfachschulen, der Berufsoberschulen, sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Klasse 5.
 - 3. Kein weiterer Zuschuss wir gewährt für Schülerinnen und Schüler der Abendrealschulen, der Abendgymnasien und der Berufsschulen.
 - 4. Die Schülerinnen und Schüler der in Ziffer 1 aufgeführten Schularten erhalten ab Schuljahresbeginn 2017/18 neben dem dort festgelegten Zuschuss zusätzlich 100 % der jährlichen Preiserhöhung der ScoolCard.
 - 5. Die Schülerinnen und Schüler der in Ziffer 2 aufgeführten Schularten erhalten ab Schuljahresbeginn **2017/18** neben dem dort festgelegten Zuschuss zusätzlich 50 % der jährlichen Preiserhöhung der ScoolCard.

(Basis: Kosten der ScoolCard im Schuljahr 2016/17 in Höhe von 46,50 € pro Monat).

- (2) Neben den Zuschüssen nach § 6 Abs. 1 werden den nicht im Landkreis Rastatt wohnenden Schülerinnen und Schülern die zusätzlich notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattet, wenn sie eine Schule im Landkreis Rastatt besuchen, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um die nächstgelegene Schule.
- (3) Die Eigenbeteiligung für die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs, beträgt pro Monat:
 - 1. **35,50 Euro** für die Grundschulförderklassen und die Kinder des Sonderschulkindergartens für Sprachbehinderte.
 - 2. **35,50 Euro** für den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums ab Klasse 5.
 - 3. **14,50 Euro** für den Besuch der Klassen 1 4 eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.
 - 4. Die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler der in Ziffer 1 + 2 aufgeführten Schularten erhöht sich ab Schuljahresbeginn **2017/18** um 50 % der jährlichen Preiserhöhung der ScoolCard.

(Basis: Eigenbeteiligungen im Schuljahr 2016/17 gem. Ziffer 1 - 3).

(4) Die in Abs. 1 und 2 festgelegte Eigenbeteiligung ist nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1. Die Eigenbeteiligung ist für die beiden Kinder mit der höchsten Eigenbeteiligung zu bezahlen.

§ 7 Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Entrichtung des Fahrpreises für eine Ausbildungskarte oder die Erhebung einer Eigenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin oder des Schülers eine "unbillige Härte" darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Fahrtkostenpreis voll bezuschussen bzw. die Eigenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen.
 - Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Bei Privatschulen ist ein Erlassen nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich.
 - Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt zuzuleiten.

B. <u>Umfang der Kostenerstattung</u>

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet/bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet/bezuschusst werden.

Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Für Schülerinnen und Schüler i. S. v. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) und d) ist eine Wegstrecke zwischen Haltestelle und Schule von 1,5 km zumutbar.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen wird für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Beförderungskostenersatz gewährt.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Fahrten zu Berufsschulen ist eine Wartezeit von 75 Minuten zumutbar. Die Gehzeiten von und zur Haltestelle sowie eine Umsteigezeit bis 10 Minuten bei Benutzung mehrerer Verkehrsmittel werden auf die Wartezeit nicht angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet/bezuschusst.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet/bezuschusst, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet/bezuschusst, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sind Sammelhaltestellen (öffentliche Haltestellen) zu benutzen.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mit befördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet/bezuschusst; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung/Bezuschussung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet/bezuschusst, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet/bezuschusst, wenn Ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung/Bezuschussung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten/bezuschussen wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 € bei Krafträdern 0,08 € erstattet/bezuschusst.
 - Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenbeteiligung bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet/bezuschusst:
 - 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten sowie deren Begleitpersonen und für Kinder der Grundschulförderklassen.
 - 800 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler, ausgenommen Schülerinnen und Schüler von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Kinder oder Jugendlichen eine näher gelegene entsprechende Schule besu-

- chen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen beim Besuch von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten den in § 18 Abs. 2 FAG festgelegten Höchstbetrag, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jede Person, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik an eine Schule zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieser zu befördernden Person berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulortes für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres.

C. Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist vom Schulträger dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung/Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung/Bezuschussung. Bereits erstattete/bezuschusste Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen.
 - Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung/Bezuschussung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung/Bezuschussung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 18 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember und 15. August die Erstattung/Bezuschussung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmte Eigenbeteiligung der Grundschulförderklassen an den Landkreis ab. Eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungs-/Zuschussansprüchen ist nicht gestattet.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet/bezuschusst, wenn die Erstattung/Bezuschussung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 19 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 20 Kostenerstattung/Bezuschussung aufgrund von Einzelanträgen

Der Schulträger ersetzt den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die verauslagten Beförderungskosten für nicht übertragbare Ausbildungskarten, soweit

- 1. die Ausgabe der ScoolCard nicht in Betracht kommt oder
- 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

Die verauslagten Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn diese spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden.

§ 21 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungsverfahren

Für das Abrechnungsverfahren erlässt das Landratsamt ergänzende Richtlinien.

§ 22 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 23 Verlust

Bei Verlust einer Schülermonatskarte/ScoolCard wird vom Landkreis Rastatt kein Ersatz geleistet. Der entstandene Schaden ist von der Schülerin oder dem Schüler bzw. dem oder der Sorgeberechtigten selbst zu tragen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12. September 2016 in Kraft.

Rastatt, den 10. Mai 2016

Der Vorsitzende des Kreistags

Gez. Jürgen Bäuerle Landrat

Ergänzende Richtlinien des Landkreises Rastatt für das vereinfachte Abrechnungsverfahren vom 07.06.1983

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1983 (BGI. S. 93) und in der Satzung des Landkreises vom 26. April 1983 geregelt. Zum vereinfachten Abrechnungsverfahren mit Beförderungsunternehmen und der Abrechnung der ScoolCard wird folgendes bestimmt:

1. <u>Teilnahme am Abo-Verfahren für die Ausbildungs-Jahreskarte</u>

1.1 Bestellung

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können einen Bestellschein für die Teilnahme am Abo-Verfahren der Ausbildungs-Jahreskarte beim Schulträger abgeben.

In diesem Fall wird dem Verkehrsunternehmen die Einzugsermächtigung zur monatlichen Abbuchung des Eigenanteils von seinem Konto erteilt.

Eine Teilnahme am Abo-Verfahren des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) ist nur möglich, wenn die Bestellscheine bzw. die Sammellisten bis spätestens 10. Oktober des laufenden Schuljahres dem Verkehrsunternehmen vorliegen.

1.2 Bestätigung durch Dienststempel und Unterschrift

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels und der Unterschrift auf dem Bestellschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen der antragstellenden Person und das Vorliegen der Satzungsvoraussetzungen. Des Weiteren teilt er die Höhe des Zuschusses mit.

Der Schulträger ist verpflichtet, jegliche Änderung (z. B. Schulwechsel, Umzug, Änderung der Höhe des Eigenanteils u.a.) unverzüglich sowohl dem Verkehrsunternehmen als auch dem Landratsamt Rastatt schriftlich mitzuteilen.

1.3 Kündigung

Sind die Satzungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist das Abo unverzüglich entweder vom Schulträger oder von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten schriftlich zu kündigen.

Für Schülerinnen und Schüler, die von der Eigenbeteiligung befreit sind, ist das Abogrundsätzlich vom Schulträger zu kündigen.

Dem Kündigungsschreiben sind die nicht mehr zustehenden Fahrkarten beizufügen und an das Verkehrsunternehmen zurückzusenden.

1.4 Korrektur der Abo-Teilnehmerliste für das kommende Schuljahr

Die Schulträger erhalten zum Ende des laufenden Schuljahres die vom Verkehrsunternehmen (KVV) erstellten aktuellen Abo-Teilnehmerlisten zur Korrektur im Hinblick auf das kommende Schuljahr. Die korrigierten Listen sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen laufenden Schuljahres zurückzusenden.

1.5 Überprüfung der Abo-Teilnehmerliste im neuen Schuljahr

Der Schulträger erhält die vom Verkehrsunternehmen erstellte Abo-Teilnehmerliste für den Monat November des laufenden Schuljahres zur Überprüfung auf Vorliegen der Satzungsvoraussetzungen und Feststellung der sachlichen Richtigkeit.

1.6 Einzelerstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Abo-Verfahren (ScoolCard) teilnehmen, lösen eine Schülermonatskarte.

Der Zuschuss kann zum Schuljahresende oder Schulende gegen Vorlage der Original-Fahrkarte beim Schulträger über das Schulsekretariat beantragt werden.

2. <u>Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen</u>

2.1 Abrechnungsgrundlagen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab.

2.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich, ggf. monatlich, die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Beträgen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

2.3 Bescheinigung durch den Schulträger

Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen; zwei Fertigungen der Bescheinigung erhält das Verkehrsunternehmen zurück.

Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum auf S. 2 der Bescheinigung die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet; soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

Auszug aus dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1155)

§ 18

Schülerbeförderungskosten

(1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie den Wohngemeinden, wenn Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden-Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten.

Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen.

Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

- (2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen
 - 1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
 - 2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses;
 - 3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
 - 4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis. Abweichend von Nr. 3 können bei Schülern von Sonderschulen keine Höchstbeträge bestimmt werden.
 - Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2 600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.
- (3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 190 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193 Millionen Euro im Jahr 2017 und 193,8 Millionen Euro ab dem jahr 2018. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage 1 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.